



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

und besondere Bedingungen zur Prüfung der Umweltinformationen (z.B. in Form von EPDs) des Vertragspartners, nachstehend „Antragsteller“ genannt, nach den geregelten Systemen, Normen oder Programmen durch die Prüfungsstelle IBU Verify GmbH, im Folgenden „IBU Verify“ genannt.

Stand: 01.07.2025

1. Geltungsbereich

1.1. Geltung

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der IBU Verify und ihren Antragstellern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Prüfung der Umweltinformationen kann vom Antragsteller im Rahmen der von der IBU Verify betriebenen Systeme oder Programme bei der IBU Verify beantragt werden.

Für die Prüfung gelten die auf der Webseite von der IBU Verify (www.ibu-verify.com) veröffentlichten Standards, Konformitätsprogramme, ebenso wie die dazugehörigen PCR-Anleitungstexte in der jeweils gültigen Version.

1.2. Begriffsbezeichnungen

Im folgenden Text werden

- Konformitätsbewertungen Verifizierung, Validierung als „Prüfungen“,
- Validierer, Verifizierer als „Prüfer“,
- Bewertungsberichte als „Konformitätsprüfungsberichte“,
- Validierungs-/ Verifizierungsaussage als „Prüfungsaussage“

Bezeichnet.

2. Prüfung

2.1 Prüfungsbereich und Prüfungsverfahren

Die IBU Verify prüft die vom Antragsteller erstellten Dokumentationsberichte, die Konformität zu vereinbarten Anforderungen einschließlich der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen. Hierüber erhält der Antragsteller eine Prüfungsaussage (inkl.

Konformitätsprüfbericht) bei erfolgreicher Durchführung der Prüfung, dies kann z.B. in Form einer EPD erfolgen. Die IBU Verify ist bei ihrer Dienstleistungserbringung unabhängig, neutral und objektiv. Anforderungen, Bewertung und Entscheidung über die Prüfungsaussage beziehen sich ausschließlich auf deren Geltungsbereich.

Die Prüfungen der Berichte werden, soweit nicht anders vereinbart oder durch Regelungen vorgeschrieben, am Ort der Leistungserbringung der IBU Verify durchgeführt. Art, Umfang und Termin zum Verfahren vereinbaren die Parteien gesondert. Werden bei einer Prüfung Abweichungen von den Anforderungen festgestellt, die eine positive Prüfungsaussage nicht rechtfertigen, sind die Korrekturmaßnahmen innerhalb der vom zugrunde gelegten Standard oder der zugrunde liegenden Norm vorgegebenen Frist bzw. einer angemessenen, vereinbarten Frist nachweislich vom Antragsteller umzusetzen, bevor eine positive Prüfungsaussage (z.B. in Form einer EPD) erteilt werden kann.

2.2. Änderungen innerhalb des Prüfungsverfahrens

Falls die IBU Verify Änderungen plant, die das Prüfungsverfahren betreffen, werden die Kunden von der IBU Verify darüber informiert z.B. durch eine Veröffentlichung auf der Website.

3. Auswahl der Prüfer

Die Auswahl und Anzahl der einzusetzenen Prüfern obliegt der IBU Verify. Sie benennt den Prüfern und stellt dem Antragsteller auf Verlangen einen Qualifikationsnachweis zur Verfügung. Die IBU Verify



verpflichtet sich, nur Prüfer einzusetzen, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Erfahrung und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Sie sind für das / die geforderten Regelwerk(e) geschult, verfügen über angemessene Erfahrung im beschriebenen Tätigkeits- und Prüfungsbe-
reich sowie über Prüf- und Management-
erfahrung. Für den Fall, dass ein Prüfer un-
mittelbar vor oder während der Begutach-
tung ausfällt, ernannt die IBU Verify einen
Ersatzprüfer oder beide Parteien vereinba-
ren das weitere Vorgehen.

4. Rechte und Pflichten der IBU Verify

4.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die IBU Verify verpflichtet sich, alle ihr vom Antragsteller zugänglich gemachte schützenswerte Informationen vertraulich zu be-
handeln und nur für den vereinbarten
Zweck auszuwerten, soweit die IBU Verify
nicht zur Offenlegung verpflichtet ist oder
verpflichtet wird.

Überlassene Unterlagen werden nicht an
unberechtigte Dritte weitergegeben. Im Fall
der gesetzlichen oder gerichtlichen Not-
wendigkeit, die Daten an Dritte weiterzuge-
ben, setzt die IBU Verify den Antragsteller
davon in Kenntnis.

Der Antragsteller kann die IBU Verify von
ihrer Vertraulichkeit entbinden. Die IBU Ve-
rify bewahrt Aufzeichnungen aus den Prü-
fungen für mindestens zehn Jahre ab dem
Zeitpunkt der Prüfung auf. Diese Verpflich-
tung gilt auch für die Zeit nach Beendigung
des Vertragsverhältnisses fort.

4.2 Unparteilichkeit

Die Sicherung der Unparteilichkeit ist ein
zentraler Aspekt für die IBU Verify.

Die Aufgabe von der IBU Verify ist Aufträge
sorgfältig zu prüfen und stets auszuschlie-
ßen, dass die Unabhängigkeit und die Un-
parteilichkeit der Prüfungsstelle bei der
Ausführung eines Auftrags verletzt werden
könnten. Dazu gehört, keine Prüfer für die
Prüfungen und das Personal auszuwählen,

von denen die IBU Verify Kenntnis hat,
dass diese in einer Geschäftsbeziehung
zum Kunden stehen oder innerhalb der
letzten 3 Jahre standen oder nicht unab-
hängig agieren. Der Antragsteller ist ver-
pflichtet, die IBU Verify darauf hinzuweisen,
wenn ein Prüfer in einer Geschäftsbezie-
hung oder Abhängigkeit zu ihm stand oder
steht.

Wenn eine Gefährdung für die Unparteilich-
keit festgestellt wird, so wird deren Auswir-
kung beseitigt oder minimiert, so dass die
Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt ist.

Wenn sowohl Validierungs- als auch Verifi-
zierungstätigkeiten für denselben Kunden
geleistet werden, wird die Prüfungsstelle die
potenzielle Gefährdung ihrer Unparteilich-
keit (z.B. Selbstbewertung und Vertraut-
heit) berücksichtigen und das Risiko ent-
sprechend handhaben.

Entscheidungen der IBU Verify basieren
auf objektiven Nachweisen, die während
des Prüfungsprozesses erhalten wurden,
und sie sind nicht durch andere interes-
sierte Parteien beeinflusst.

4.3 Akkreditierung und Zulassung

Die IBU Verify ist im Rahmen ihres Antra-
ges auf Akkreditierung verpflichtet, Mitar-
beitern oder Erfüllungsgehilfen von Akkre-
ditierungsstellen die Teilnahme an Prüfun-
gen zu ermöglichen. Sie gewährt ihnen Ein-
blick in eigene Unterlagen sowie in kunden-
bezogene Daten, soweit dies für Akkreditie-
rungsverfahren notwendig ist. Diese Mitar-
beiter werden zur Verschwiegenheit ver-
pflichtet. Soweit einzelne Regelwerke es
ausdrücklich fordern, werden kundenbezo-
gene Daten und Prüfungsergebnisse an
diese Stellen weitergegeben. Widerspricht
der Antragsteller der Weitergabe, kann un-
ter Umständen keine Prüfung erfolgen oder
muss entzogen werden.

4.4 Haftung

Die IBU Verify haftet nur für Vorsatz und
grobe Fahrlässigkeit, dies gilt auch für

Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Satz 1 gilt nicht bei/für

- (i) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf),
- (ii) Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- (iii) der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB,
- (iv) gesetzlich zwingende und einschlägige Haftungstatbestände, insb. nach Produkthaftungsgesetz. Im Übrigen wird Haftung für Erfüllungsgehilfen aus vorsätzlich schädigendem Handeln ausgeschlossen.

Die IBU Verify übernimmt keine Haftung für Arbeitskräfte, die der Antragsteller anlässlich der Prüfung oder Beratung der IBU Verify zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind ausdrücklich als Erfüllungsgehilfen von der IBU Verify eingesetzt.

Die IBU Verify haftet ebenso nicht vom Antragsteller extern beauftragte Dritte, die für den Antragsteller die Unterlagen für die Konformitätsprüfung zusammenstellen, diesen beraten oder sonstige Leistungen für den Antragsteller erbringen.

Soweit die IBU Verify nicht nach dem vorhergehenden Satz 4 und 5 für bereitgestellte Arbeitskräfte und Dritte haftet, stellt der Antragsteller die IBU Verify von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Vereinbarungen von Terminen

Die IBU Verify und der Antragsteller vereinbaren notwendige Termine möglichst langfristig – bereits bei Anmeldung des Projekts. Der Antragsteller ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten. Kann auf Veranlassung des Antragstellers ein

vereinbarter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann die IBU Verify die durch die Vorbereitung des Termins entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Erfolgt die Absage des Termins unmittelbar vor der Prüfungsdurchführung, so kann die IBU Verify die wegen der Absage anfallenden Kosten z.B. für Prüfer, Aufwendungen und Aufwände dem Antragsteller in Rechnung stellen. Im Gebührenblatt der IBU Verify ist die entsprechende Kostenstaffelung geregelt. Der Antragsteller kann den Nachweis führen, dass der IBU Verify ein geringerer Schaden entstanden sei.

5. Rechte und Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller muss der IBU Verify nachweisen, dass er alle Anforderungen des zugrunde gelegten Standards, Programms bzw. der zugrunde gelegten Norm, und der Verwendung von Konformitätszeichen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Prüfungsstelle mitgeteilt werden, erfüllt.

Um die Konformität während des Geltungszeitraumes sicherzustellen, sind vom Antragsteller alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2. Informations- und Mitwirkungspflichten

Der Antragsteller stellt sicher, dass der IBU Verify alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Informationen erteilt und die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Er verpflichtet seine von ihm benannten Beauftragten und Mitarbeiter, dem Prüfern rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen, die für die Prüfung von Bedeutung sein können. Im Rahmen der Prüfung müssen der IBU Verify auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmaßnahmen vorgelegt werden. Dazu gehören ebenso

Beanstandungen, die die Prüfungsanforderungen betreffen.

Die Informations- und Mitwirkungspflicht bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich der Prüfung, der vorab im Antrag zur Prüfung schriftlich festgehalten wird.

5.3 Mitteilung über Änderungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, der IBU Verify unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf den Prüfungsbe- reich Einfluss haben könnten. Dies bezieht sich insbesondere, aber nicht abschlie- ßend, auf den Kauf/ Verkauf von Eigen- tumssteilen oder Eigentümerwechsel. Die IBU Verify prüft nach Absprache mit dem Antragsteller, wie die Prüfung in solchen Fällen aufrechterhalten werden kann. Die Entscheidung und das weitere Vorgehen zur Aufrechterhaltung der Prüfung teilt die IBU Verify dem Antragsteller schriftlich mit.

5.4 Vertraulichkeit und Verschwiegen- heit

Der Antragsteller ist berechtigt, die Prü- fungsaussage bzw. EPD oder Berichte als Information nur in Ihrer Gesamtheit (voll- ständig) weiterzugeben. Eine auszugs- weise Weitergabe/Bekanntgabe ist nicht gestattet.

Informationen zur Konformität können von Käufern, Einkäufern oder anderen interes- sierten Parteien wie z.B. Versicherungsge- sellschaften, Investoren, Aufsichts- / Regu- lierungsbehörden oder staatlichen Stellen verlangt werden.

Die dem Antragsteller von der IBU Verify überlassenen Unterlagen (und ggf. Zei- chen) sind urheberrechtlich geschützt. Der Antragsteller erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der IBU Verify übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen im Eigentum und/oder Urheberrecht der IBU Verify bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten diese nicht zugänglich zu machen und nicht

für andere als vereinbarte oder nach Satz 1 genannte Zwecke zu nutzen. Ebenfalls darf die Prüfungsaussage nicht in einer Form angewendet werden, die die IBU Verify und die angewendeten Programme in Verruf oder Misskredit bringt und es dürfen keine Erklärungen gegenüber Dritten abgegeben werden, die irreführend sein könnten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die ihm un- ter dieser Vereinbarung zugänglich ge- machten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der IBU Verify, de- ren Prüfern und Mitarbeiter vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus beste- hen. Der Antragsteller verpflichtet seine Er- füllungs- und Verrichtungsgehilfen entspre- chend.

5.5 Unabhängigkeit der Prüfungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Prüfer und Mitarbeiter der IBU Verify beein- trächtigen könnte. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die IBU Verify zu Maßnah- men nach Ziff. 7.5 berechtigt.

6. Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

Der Antragsteller erkennt die Geschäftsbe- dingungen und Preise der IBU Verify in der jeweils gültigen Fassung an, soweit ver- traglich nicht anders vereinbart. Die Ab- rechnung der Leistung erfolgt im Regelfall nach der Leistungserbringung. Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwert- steuer. Die IBU Verify ist berechtigt, ange- messene Vorschüsse zu erheben und die Leistungserbringung von der Zahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

Rechnungen sind nach Rechnungs- ein- gang ohne Abzug fällig. Skonti werden nicht gewährt. Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Auftragsnum- mer auf das Bankkonto der IBU Verify, das auf der Rechnung angegeben ist, zu

leisten. Bei Zahlungsverzug ist die IBU Verify berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen, 288 Absatz 2 BGB.

7. Prüfungsaussage und Konformitätszeichen (Symbole)

7.1 Erteilung und Nutzung

Die IBU Verify ist verpflichtet, bei entsprechender Erfüllung aller Prüfungsanforderungen und vertraglichen Verpflichtungen eine Prüfungsaussage (z.B. eine EPD) zu erstellen und dieses dem Antragsteller als (EPD-)Urkunde auszuhändigen bzw. eine EPD zu veröffentlichen. Grundlage ist die im Prüfbericht enthaltene Beurteilung der Prüfer. Die Prüfungsentscheidung obliegt allein der Prüfungsstelle und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Grundlage ist die im Prüfbericht enthaltene Beurteilung des Prüfers.

Die Prüfungsaussage, z.B. die EPD und das Prüfungssymbol dürfen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit des Antragstellers zur Werbung eingesetzt werden. Die Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Prüfungsaussage beschränkt. Die IBU Verify ist verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten.

Die Aussagen und Symbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Prüfungsaussage muss der Antragsteller jede Werbung mit der Prüfungsaussage einstellen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Rückgabe der Aussage nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehalterecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der Aussage dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der Prüfungsstelle dazu ermächtigt sind.

7.2 Aufrechterhaltung der Prüfungsaussage

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Prüfungsaussage sind in Abhängigkeit vom

jeweiligen Standard, Programm bzw. der jeweiligen Norm Nachprüfungen notwendig. Bei den Nachprüfungen werden mindestens die wesentlichen Anforderungen des zugrunde gelegten Standards bzw. der zugrunde gelegten Norm sowie die Durchführung und Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Prüfungen geprüft. Dabei wird die Prüfung nicht von der Anzahl bereits vergebener Aussagen abhängig gemacht.

Außerdem wird die ordnungsgemäße Nutzung der Aussage und EPD sowie des Symbols (und ggf. des IBU-Zeichens) beurteilt. Nach jeder (Nach-)Prüfung erhält der Antragsteller einen Bericht in Schriftform.

7.3 Erweiterung und Einschränkung des Geltungsbereichs der Prüfung

Der Antragsteller kann einen Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs seiner Prüfung schriftlich gegenüber der IBU Verify vorbringen. Die Möglichkeit eine Prüfung bezüglich des Geltungsbereichs zu erweitern oder einzuschränken ist von der IBU Verify grundsätzlich eingehend zu prüfen. Falls die Möglichkeit seitens der IBU Verify besteht, müssen entsprechende Verfahren und Maßnahmen eingeleitet werden, die diese Entscheidung rechtfertigen. Es kann hierbei dazu kommen, dass bestimmte Punkte der Prüfung erneut von IBU Verify geprüft werden müssen. Diese Prüfung muss dann vom Antragsteller zugelassen werden.

7.4 Nichterteilung der Prüfungsaussage

Die IBU Verify kann eine Prüfungsaussage nur dann erteilen, wenn nach der Konformitätsprüfung die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Werden die Voraussetzungen vom Antragsteller nicht nachgewiesen, ist der Antrag abzulehnen.

Bei Nichterfüllung dokumentiert der Prüfer die Mängel im Prüfbericht und gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur

Erteilung einer Prüfungsaussage notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen müssen innerhalb der in den vertraglich festgehaltenen oder in den Programmen zugrunde gelegten Frist behoben oder erfüllt werden. Erforderlichenfalls wiederholt die IBU Verify die Prüfung ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Wurden die Mängel innerhalb der definierten Frist nicht behoben oder sind auch nach Nachprüfung die Voraussetzungen für eine Prüfungserteilung nicht gegeben, so wird das Prüfungsverfahren durch einen Bericht ohne Prüfungsaussage abgeschlossen und abgerechnet. Dem Antragsteller bleibt unbenommen, einen neuen Antrag auf Prüfung zu stellen.

7.5 Aussetzung, Entzug und Annullierung der Prüfungsaussage

a) Aussetzung:

Die IBU Verify ist berechtigt, die erteilte Prüfungsaussage befristet auszusetzen, wenn der Antragsteller seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der IBU Verify gegenüber verletzt, insbesondere wenn

- durch die Prüfung festgestellte Verbesserungsmaßnahmen nicht innerhalb der vereinbarten Frist auf Nachweis des Antragstellers umgesetzt wurden,
- die von IBU Verify vorgeschlagenen Termine zur Aufrechterhaltung der Prüfung nicht wahrgenommen wurden,
- die IBU Verify nicht rechtzeitig über geplante Änderungen informiert wurde, die die Konformität mit dem der Prüfung zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen,
- eine Prüfungsaussage oder ein Symbol in irreführender Weise verwendet wurde
- der Antragsteller trotz Mahnung Forderungen und Vergütungen nicht ausgleicht.

Die IBU Verify kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die

Gründe für die Aussetzung nicht binnen von der Prüfungsstelle vorgeschriebenen Frist beseitigt, so informiert die IBU Verify den Antragsteller schriftlich über die Aussetzung der Prüfungsaussage und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Maßnahmen, um die Prüfung wieder in Kraft setzen zu können. Die Aussetzung der Prüfungsaussage wird befristet (in der Regel maximal 60 Tage, soweit dies nicht anders im zugrunde gelegten Regelwerk definiert ist). Weist der Antragsteller nach, dass die geforderten Maßnahmen innerhalb der festgesetzten Frist umgesetzt wurden, wird die Aussetzung der Prüfungsaussage zurückgenommen.

b) Entzug:

Die IBU Verify ist berechtigt, Prüfungsaussage nach schriftlicher Ankündigung für die Zukunft zu entziehen, wenn

- die Frist für die Prüfung abgelaufen ist,
- die Konformität des Prüfungsbereiches mit den zugrunde liegenden Programmen nicht gewährleistet ist,
- der Antragsteller nach Aussetzung der Prüfungsaussage weiterhin mit der Prüfungsaussage wirbt,
- der Antragsteller seine Prüfungsaussage in einer Form anwendet, die die Prüfungsstelle und die Programme in Verruf oder Misskredit bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Prüfungsaussage geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Antragsteller nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,
- der Antragsteller das Vertragsverhältnis mit IBU Verify wirksam beendet,
- der Antragsteller trotz Mahnung seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,
- der Antragsteller gegen Ziff. 5.5. Satz 1 verstößt,
- der Antragsteller nach Ziff. 4.3. Satz 4 widerspricht.



Die IBU Verify ist berechtigt, den Entzug in angemessener Weise, auch öffentlich z.B. im Internet, bekannt zu machen.

c) Annullierung:

die IBU Verify ist berechtigt, Prüfung zu annullieren oder rückwirkend für ungültig zu erklären, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die

- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Prüfung notwendig waren, nicht gegeben waren,
- der Antragsteller das Prüfungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass Neutralität, Objektivität, Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen,
- sonstige gewichtige Gründe oder Tatsachen vorliegen, die der Erteilung der Prüfung entgegenstehen.

Die IBU Verify ist berechtigt, die Annullierung in angemessener Weise, auch öffentlich z.B. im Internet, bekannt zu machen

7.6. Ablauf der Prüfung

Die Prüfung läuft nach Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer ab, sofern der Antragsteller keine Aufrechterhaltung beantragt hat.

8. Einspruch, Beschwerden und Streitfälle

Jeder Antragsteller hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Prüfern oder mit IBU Verify gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen. Diese können mündlich oder schriftlich gegenüber der IBU Verify vorgetragen werden.

Die Entscheidung über den Einspruch oder die Lösung von Beschwerde wird von Personen getroffen bzw. bewertet und freigegeben, die nicht an der Prüfungsentscheidung beteiligt waren, welche Gegenstand des betreffenden Einspruchs oder

Beschwerde ist. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Kommt es zu keiner Einigung, kann gerichtliche Entscheidung ersucht werden.

Der Prozess wird, von Entgegennahme, Bestätigung der Gültigkeit und Untersuchung der Beschwerde / des Einspruchs bis zur Entscheidung und Mitteilung der Entscheidung, von IBU Verify dokumentiert.

9. Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird mit der Antragstellung auf einen vertraglich festgelegten Zeitraum geschlossen. Der Antragsteller kann ohne Angabe besonderer Gründe mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, soweit dies nicht anders vertraglich vereinbart ist. Im Fall der Kündigung durch den Antragsteller behält sich die IBU Verify vor, die bereits erbrachten Leistungen zu berechnen. Die IBU Verify kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verletzungen der §§ 5, 6 und 7 dem Antragsteller kündigen.

10. Urheberrechte

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von IBU Verify erstellten Prüfberichten, Prüfungsaussagen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei IBU Verify.

Der Antragsteller darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Prüfberichte, Prüfungsaussagen, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck und die Dauer verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt wurden.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.

12. Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen – einschließlich der



Geschäftsbedingungen – unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.

13. Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretation.

14. Änderungsklausel

Die IBU Verify ist berechtigt, diese Bestimmungen (AGBs) für die Zukunft teilweise oder vollständig zu ändern. Der Antragsteller wird mindestens sechs Wochen vor einer Änderung schriftlich über diese informiert. Widerspricht der Antragsteller der oder den Änderungen nicht, gelten diese als genehmigt. Widerspricht der Antragsteller der oder den Änderungen, werden die Parteien einvernehmlich eine Lösung ersuchen. Kommt diese vier Wochen nach Widerspruch nicht zustande, ist die IBU Verify zur Kündigung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages berechtigt. In solchen Fällen wird die Prüfung beendet. Eine bereits ausgestellte Prüfungsaussage bleibt bis zum Ende ihrer Gültigkeitsdauer bestehen.